

RS Verg 2006/10/13 N/0072-BVA/06/2006-60

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.2006

Norm

BVergG 2006 §75 Abs7 Z1

1. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Der Auftraggeber ist aufgrund § 75 Abs. 7 Z 1 BVergG 2006 berechtigt, bei Dienstleistungsaufträgen zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit eine Liste der Referenzprojekte der letzten drei Jahre zu fordern. Sofern der Auftraggeber diese Bestimmung nicht zum Inhalt der Ausschreibung macht und auch sonst keine zeitliche Schranke vorsieht, ist die zeitliche Komponente der namhaft gemachten Referenzen bei deren Beurteilung nicht zu berücksichtigen. Der Auftraggeber ist aufgrund Paragraph 75, Absatz 7, Ziffer eins, BVergG 2006 berechtigt, bei Dienstleistungsaufträgen zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit eine Liste der Referenzprojekte der letzten drei Jahre zu fordern. Sofern der Auftraggeber diese Bestimmung nicht zum Inhalt der Ausschreibung macht und auch sonst keine zeitliche Schranke vorsieht, ist die zeitliche Komponente der namhaft gemachten Referenzen bei deren Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- N/0072-BVA/06/2006-60
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 13.10.2006 N/0072-BVA/06/2006-60

Dokumentnummer

VERGR_20061013_N_0072_BVA_06_2006_03

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>